

## Steuerliche Informationen für Mandanten März 2003

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Beschränkter Abzug von Vorsorgeaufwendungen nicht verfassungswidrig
2. Meldungen bei geringfügiger Beschäftigung ab 1. April 2003
3. Folgen bei Nichtangabe der Steuernummer in Rechnungen
4. Aufwendungen für die Heimunterbringung von Angehörigen
5. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug für Gesellschafter-Geschäftsführer mit Pensionsanspruch
6. Jahresmeldungen auch für geringfügig Beschäftigte
7. Zuwendung von Warengutscheinen an Arbeitnehmer
8. Abgabe von Steuererklärungen per Telefax
9. Geplante Änderungen bei der Eigenheimzulage
10. Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von PKW seit dem 1. April 1999

### **1. Beschränkter Abzug von Vorsorgeaufwendungen nicht verfassungswidrig**

Beiträge des Arbeitnehmers zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie zu Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen können nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für alleinstehende Arbeitnehmer ist der Abzug dieser sog. Vorsorgeaufwendungen in der Regel auf 2.001 Euro begrenzt; bei zusammenveranlagten Ehegatten ergibt sich ein Höchstbetrag von 4.002 Euro. Bei Selbständigen, die keine steuerfreien Zuschüsse zur Sozialversicherung und für die Altersvorsorge (vom Arbeitgeber) erhalten, wirken sich entsprechende Beiträge zusätzlich bis zur Höhe von 3.068 Euro (Ehegatten: 6.136 Euro) aus (vgl. § 10 Abs. 3 EStG). Insbesondere bei gut verdienenden Arbeitnehmern führt diese Beschränkung dazu, dass noch nicht einmal die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bzw. Altersvorsorge in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Diese Regelung ist daher in der Vergangenheit häufig kritisiert worden, auch, weil die Beiträge zur Sozialversicherung ständig steigen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die Beschränkung des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen nicht verfassungswidrig ist. Das Gericht weist darauf hin, dass Vorsorgeaufwendungen nicht der aktuellen Existenzsicherung dienen, sondern vielmehr der Absicherung existenzieller Risiken (z. B. der Erwerbslosigkeit), die in der Zukunft liegen. Es handele sich somit um Einkommensverwendung in Form von Rücklagen und Sparleistungen; diese sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Anders als bei Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einkunftserzielung gibt es nach Auffassung des Gerichts daher keinen zwingenden Grund, Vorsorgeaufwendungen in voller Höhe zum Abzug zuzulassen. Dies gilt - wie der Bundesfinanzhof ebenfalls ausführt - zumindest dann, wenn dem Versicherten nach Abzug der Einkommensteuer noch genügend Mittel zur Verfügung stehen, um den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten und seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung leisten zu können.

## 2. Meldungen bei geringfügiger Beschäftigung ab 1. April 2003

Durch das neue sog. Minijob-Gesetz haben sich nicht nur die Voraussetzungen für das Vorliegen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen geändert, sondern auch das Verfahren.

So sind Meldungen für alle Meldetatbestände ab 01. April 2003 für geringfügig Beschäftigte bei der Bundesknappschaft einzureichen. Hier ist auch der ab April 2003 für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse erforderliche neue Beitragsnachweis zur Anmeldung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich der 2%igen Pauschsteuer) abzugeben.

Bei über den 1. April 2003 hinaus **weiterbestehenden** geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist eine Abmeldung bei der bisherigen Krankenkasse und eine Anmeldung bei der neuen Einzugsstelle (Bundesknappschaft) allerdings **nicht** erforderlich. In diesen (Alt-)Fällen ist aber in der nächsten Meldung für den geringfügig Beschäftigten (z. B. Abmeldung bei Ende der Beschäftigung in 2003 oder nächste Jahresmeldung per 31. Dezember 2003) das gesamte Jahresentgelt anzugeben, auch soweit dieses vor dem 1. April 2003 bezogen wurde.

Sofern Arbeitnehmer aufgrund der Neuregelung ab 1. April 2003 **erstmalig** unter die Regelungen für geringfügig Beschäftigte fallen, weil z. B. das Arbeitsentgelt die alte Grenze von 325 Euro übersteigt, nicht aber die neue Grenze von 400 Euro, bleiben diese zunächst **versicherungspflichtig** und behalten damit auch ihren Versicherungsschutz. Die Betroffenen können aber einen **Antrag auf Befreiung** von der Versicherungspflicht stellen. In diesem Fall wäre eine Abmeldung bei der bisherigen Krankenkasse und eine Anmeldung bei der Bundesknappschaft als geringfügig Beschäftigter erforderlich.

Beim **Wechsel** von einer versicherungsfreien zu einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (oder in umgekehrten Fällen) beim gleichen Arbeitgeber hat dieser ab 1. April 2003 eine Meldung mit dem Meldegrund "Wechsel der Einzugsstelle" zu erteilen. Dies gilt z. B. bei Arbeitnehmern, die nach altem Recht neben einer Hauptbeschäftigung eine versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben und aufgrund der Neuregelung mit dieser Nebenbeschäftigung versicherungsfrei werden.

Bei der Bundesknappschaft sind die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge von ggf. 11 v. H. (Krankenkasse) und 12 v. H. (Rentenversicherung) für gewerblich geringfügig Beschäftigte anzumelden und abzuführen. Geringfügig Beschäftigte in **Privathaushalten** sind mit Pauschalbeiträgen von jeweils 5 v. H. für Kranken- und Rentenversicherung in dem vereinfachten (Haushaltsscheck-)Verfahren zu melden. Ebenfalls an die Bundesknappschaft abzuführen ist die pauschale Lohnsteuer von 2 v. H., wenn der Beschäftigte keine Lohnsteuerkarte vorlegt.

Auch für das Lohnfortzahlungsverfahren (Erstattungs- und Umlageverfahren) ist die Bundesknappschaft zuständig. **Umlagepflichtig** für die geringfügig Beschäftigten sind dabei alle Arbeitgeber, die im vorangegangenen Jahr mindestens für acht Monate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt haben. Der Umlagesatz für die allgemeine Lohnfortzahlung bei Beschäftigung von Arbeitnehmern (U 1) beträgt ab 1. April 2003 1,2 v. H.; für den Ausgleich der Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz beträgt der Umlagesatz (U 2) 0,1 v. H..

## 3. Folgen bei Nichtangabe der Steuernummer in Rechnungen

Unternehmer (Gewerbetreibende, Freiberufler, private Vermieter mit umsatzsteuerpflichtigen Mietumsätzen) haben in Rechnungen, die sie seit dem 1. Juli 2002 ausstellen, neben der ggf. erforderlichen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die ihnen vom Finanzamt erteilte "allgemeine" Steuernummer anzugeben; bei Gutschriften ist die Angabe der Steuernummer des

Gutschriftempfängers (Leistender) erforderlich (§ 14 Abs. 1 a UStG). Nach einer ausdrücklichen Anweisung durch das Bundesfinanzministerium hat das Fehlen der Steuernummer in Rechnungen und Gutschriften keine materiellen Folgen, d. h., insbesondere bleibt der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger erhalten.

Eine Oberfinanzdirektion hat aber eine Verfügung erlassen, wonach das Fehlen der Steuernummer "Zweifel an der Richtigkeit der übrigen Angaben in der Rechnung sowie an der Unternehmereigenschaft" begründen könne. In solchen Fällen sei daher "der Vorsteuerabzug bis zur Klärung seiner Rechtmäßigkeit zu versagen".

Da offensichtlich Unklarheit über die Folgen der fehlenden Steuernummer in den Rechnungen besteht, ist zu empfehlen, diese Nummer möglichst anzugeben, um den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger sicherzustellen. Umgekehrt sollte darauf geachtet werden, dass in erhaltenen Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis die Steuernummer des Lieferanten vermerkt ist.

Ab dem Jahr 2004 soll aufgrund einer EU-Richtlinie die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sein.

#### **4. Aufwendungen für die Heimunterbringung von Angehörigen**

Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim gehören zu den nach § 33 EStG abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen. Das gilt grundsätzlich auch, wenn derartige Aufwendungen für nahe Angehörige übernommen werden. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Heimunterbringung wegen Krankheit oder Behinderung notwendig geworden ist, d. h., dass eine **Pflegestufe** festgestellt worden ist, und dass zum anderen die eigenen Einkünfte und das eigene Vermögen des Pflegebedürftigen zur Deckung der Kosten nicht ausreichen.

Für die Berechnung der außergewöhnlichen Belastung werden zunächst die eigenen Einkünfte und Bezüge des Pflegebedürftigen mit Ausnahme einer Pauschale von 1.550 Euro vollständig auf die Heimkosten angerechnet, mindestens jedoch in Höhe der **Haushaltersparnis**. Als Haushaltersparnis wird der Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen nach § 33 a Abs. 1 EStG in Höhe von zurzeit 7.188 Euro jährlich angesetzt. Reichen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Pflegebedürftigen nicht aus, um den "normalen" Lebensunterhalt zu decken, d. h., betragen sie weniger als 7.188 Euro, kommt insoweit beim Unterhaltsleistenden zusätzlich ein Abzug nach § 33 a Abs. 1 EStG in Betracht.

#### **5. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug für Gesellschafter-Geschäftsführer mit Pensionsanspruch**

Sog. Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Kranken-, Lebens-, Pflege-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) sind nur im Rahmen von Höchstbeträgen steuerlich zu berücksichtigen. Erhält ein Arbeitnehmer steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Rentenversicherung, wird ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug (sog. Vorwegabzug: 3.068 Euro; bei Ehegatten: 6.136 Euro) um 16 v. H. gemindert. Eine Kürzung des zusätzlichen Höchstbetrags entfällt damit insbesondere bei selbständig Tätigen, die für ihre Beiträge zur Altersvorsorge keine steuerfreien Zuschüsse erhalten, sondern diese aus eigenen Mitteln aufbringen müssen.

Die Finanzverwaltung hat den Vorwegabzug bisher auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern gekürzt, wenn diesen von "ihrer" GmbH ein Pensionsanspruch zugesagt wurde. Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof jetzt zumindest für den Fall entgegengetreten, dass es sich um einen

Alleingesellschafter handelt. Nach Auffassung des Gerichts finanziert auch in diesem Fall der Gesellschafter seinen Anspruch auf Altersversorgung in vollem Umfang selbst, da er insoweit auf ausschüttungsfähigen Gewinn verzichtet, als die GmbH entsprechende Rückstellungen bilden muss.

Bei **verheirateten** Gesellschafter-Geschäftsführern kann es gleichwohl zu einer Kürzung des Vorwegabzugs kommen. Bezieht nämlich der Ehegatte Arbeitslohn und erhält er in diesem Zusammenhang steuerfreie Zuwendungen zur Altersversorgung, wird der gemeinsame Vorwegabzug von 6.136 Euro um 16 v. H. dieses Jahresarbeitslohns gekürzt. Ab 2001 vertritt die Finanzverwaltung ferner die Auffassung, dass in diesen Fällen die Kürzung vom zusammengerechneten Arbeitslohn beider Ehegatten vorzunehmen ist (R 106 EStR). Auch ein geringer sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn des Ehegatten würde z. B. dazu führen, dass der Vorwegabzug um 16 v. H. der Summe aus dem (geringen) Arbeitslohn des Ehegatten und dem Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers zu kürzen ist, obwohl das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers allein nicht zu dieser Kürzung führen würde.

## 6. Jahresmeldungen auch für geringfügig Beschäftigte

Bis zum **15. April 2003** müssen Arbeitgeber für die über den 31. Dezember 2002 hinaus beschäftigten Arbeitnehmer die Jahresmeldungen mit den sozialversicherungspflichtigen Entgelten an die Krankenkassen übermitteln. Auf der Jahresmeldung ist das Arbeitsentgelt 2002 sowie der Zeitraum der Beschäftigung im Jahr 2002 anzugeben.

Entsprechende Meldungen sind für geringfügig Beschäftigte ebenfalls erforderlich. Auch in diesen Fällen ist die Meldung bei der vom Arbeitnehmer gewählten Krankenkasse per Meldevordruck oder Datenübertragung (DEÜV) einzureichen. Für Meldungen ab 1. April 2003 vgl. Nr. 2 in diesem Informationsbrief.

## 7. Zuwendung von Warengutscheinen an Arbeitnehmer

Erhält ein Arbeitnehmer Warengutscheine von seinem Arbeitgeber zur Einlösung bei einem **Dritten**, liegt hierin grundsätzlich ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug. Derartige Zuwendungen bleiben nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn alle vergleichbaren Zuwendungen beim Arbeitnehmer den Betrag von **50 Euro** im Kalendermonat nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Sobald diese Freigrenze überschritten wird, ist der zugewendete Vorteil in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Wird in dem Gutschein die zugewendete Ware nicht konkret bezeichnet, sondern z. B. lediglich der Euro-Betrag angegeben, gilt diese Freigrenze jedoch nicht; in diesem Fall ist der angegebene Geldbetrag in voller Höhe dem lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Finanzverwaltung hat es bislang als nicht schädlich angesehen, wenn **neben** der konkret bezeichneten Ware oder Dienstleistung auch deren Wert in Euro angegeben wird.

### Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält jeden Monat von seinem Arbeitgeber einen Gutschein zur Einlösung bei einer Tankstelle mit folgendem Text: "Gutschein für 40 Liter Benzin, höchstens für 50 Euro".

Bislang konnte in diesen Fällen die 50 Euro-Freigrenze angewendet werden. Hiervon ist die Finanzverwaltung jetzt allerdings abgerückt. Danach bleiben Warengutscheine, die **nach dem 31. März 2003** eingelöst werden, nur dann bis zur Freigrenze von 50 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn auf dem Gutschein **kein** Anrechnungs- oder **Höchstbetrag** angegeben ist. Für das Beispiel bedeutet dies, dass der zugewendete Vorteil nach wie vor nach

Art und Menge (z. B. "40 Liter Benzin") bezeichnet werden muss; eine Inanspruchnahme der monatlichen Freigrenze ist allerdings nur möglich, wenn auf die Angabe des Höchstbetrags (" 50 Euro ") verzichtet wird und der Wert der zugewendeten Ware 50 Euro nicht überschreitet.

## 8. Abgabe von Steuererklärungen per Telefax

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Umsatzsteuer-Voranmeldung wirksam per Fax an die Finanzbehörde übermittelt werden kann. Es ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung dieses Urteil auf sämtliche Steuererklärungen anwendet, für die das Gesetz "keine eigenhändige Unterschrift" des Steuerpflichtigen vorschreibt. Danach können insbesondere **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** sowie **Lohnsteuer- und Kapitalertragsteuer-Anmeldungen** per Fax eingereicht werden. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass dies aber z. B. **nicht** für Einkommensteuer- und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen gilt.

## 9. Geplante Änderungen bei der Eigenheimzulage

Im Informationsbrief November 2002 Nr. 6 wurde unter anderem über die im Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes enthaltenen Änderungen der Eigenheimförderung berichtet. Danach soll eine Eigenheimzulage nur noch für Familien mit Kindern in Betracht kommen; die Zulage soll auf einheitlich 1.000 Euro zuzüglich 800 Euro für jedes Kind festgesetzt werden. Da insbesondere Kinderlose von dieser Änderung betroffen sind, wurde darauf hingewiesen, dass Objekte, die bis zum ursprünglich vorgesehenen In-Kraft-Treten zum 31. Dezember 2002 erworben werden bzw. bei denen bis zu diesem Zeitpunkt mit der Herstellung begonnen wird, noch nach der bisherigen Eigenheimzulage gefördert werden können. Wie bekannt geworden ist, sind Finanzämter angewiesen worden, Anträge auf Eigenheimzulage ab dem 1. Januar 2003 nicht zu bearbeiten, bis das neue Gesetz verabschiedet ist.

Zwischenzeitlich haben sich die Koalitionsparteien darauf geeinigt, dass die Neuregelung der Eigenheimförderung nicht rückwirkend, sondern erst **ab dem Tag der Verkündung** des Gesetzes im Bundesgesetzblatt gelten soll (siehe Bundesrats-Drucksache 1 20/03 vom 21.02.2003). Das bedeutet, dass die Finanzämter auch nach dem 31. Dezember 2002 entsprechende Anträge nach bisherigem Recht bearbeiten können.

Unklar ist aber weiterhin, ob bzw. wann die angekündigten Änderungen verabschiedet werden; eine Verkündung des Steuervergünstigungsabbaugesetzes - und damit der Stichtag für die neue Eigenheimförderung - dürfte allerdings kaum vor April 2003 zu erwarten sein.

## 10. Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von PKW seit dem 1. April 1999

Seit dem 1. April 1999 besteht eine Vorsteuerabzugsbeschränkung in Höhe von 50 % für Aufwendungen im Zusammenhang mit betrieblichen, privat mitgenutzten PKW. Derzeit prüft der Europäische Gerichtshof, ob diese deutsche Sonderregelung gültig ist (siehe auch Informationsbrief Februar 2001 Nr. 1). Die Finanzverwaltung gewährt **Aussetzung der Vollziehung** auf den nichtabziehbaren Vorsteueranteil, soweit die dann erforderliche Umsatzsteuer für den Privatanteil (Eigenverbrauch) dabei berücksichtigt wurde.

Mittlerweile mehren sich Stimmen in der Literatur, dass die Vorsteuerabzugsbeschränkung seit dem 1. Januar 2003 ohnehin nicht mehr anwendbar sein soll, da sie nur bis zum 31. Dezember 2002 befristet war und nicht verlängert wurde. Die Entscheidung des EUGH darf also mit Spannung erwartet werden.





Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater